

G e s e z,

vom womit die von Bludenz nach Scharns in Montafon führende Bizinalstraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen eingereiht wird.

Auf Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die von Bludenz nach Montafon führende Bizinalstraße wird von ihrer Einmündung bei St. Peter zu Bludenz bis zur Pfarckirche zu Scharns in Montafon als Concurrrenzstraße im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 erklärt.

§. 2.

Die Concurrrenz hat zu umfassen die Stadtgemeinde Bludenz, die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon als: St. Anton, Scharns, Bartholomäberg, St. Gallenkirch, Gaschurn, Vorüns, Silberthal, Stallehr, Tschagguns, Vandans und den Stand Montafon.

§. 3.

Die Concurrrenz-Angelegenheiten sind nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu behandeln.

Bezüglich der Bestreitung der Kosten der Erhaltung, sowie der allfälligen Instandsetzung, Herstellung und Umlegung dieser Concurrrenzstraße, haben ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen (§§ 4, 5 und 6) zu gelten.

§. 4.

Zur Bestreitung der jährlichen Erhaltungs-Kosten der Straße mit Einschluß der Kosten der Schneeschauflung ist an einer geeigneten Stelle derselben eine Wegmauth zu errichten.

Das nach § 15 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu bestellende Straßen-Comite hat unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Bewilligung zur Errichtung dieser Wegmauth bei der Staatsverwaltung zu erwirken.

§. 5.

Sollte das Mautherträgniß zur Deckung der in § 4 erwähnten Erhaltungs-Kosten nicht ausreichen, so ist der unbedeckte Rest auf die concurrenzpflichtigen Gemeinden und den Stand Montafon zu vertheilen und zwar hat von dem betreffenden Erfordernisse die Stadtgemeinde Bludenz fünf und zwanzig Perzente, die Gemeinde St. Anton zwei, Bartholomäberg vierzehn, Schruns zwei und zwanzig, St. Gallenkirch sieben, Gaschurn sieben, Lorüns ein halb ($\frac{1}{2}$), Silberthal drei, Stallehr ein halb ($\frac{1}{2}$), Tschagguns eilf, Vandans drei und der Stand Montafon fünf Perzente zu bestreiten.

§. 6.

Falls die Nothwendigkeit der Umlegung, Instandsetzung oder Herstellung der ganzen Concurrenz-Straße- oder einzelner Theile und Objekte derselben eintritt, haben die zur Concurrenz verpflichteten Gemeinden und der Stand Montafon die betreffenden Kosten, insofern sie nicht durch den aus allfälligen Ueberschüssen des Mautherträgnisses über die jährlichen Erhaltungskosten der Straße zu bildenden Straßenfonde gedeckt sein werden, nach eben denselben Perzentansätzen zu tragen, nach welchem sie gemäß § 5 zur Bestreitung des durch das Mautherträgniß nicht gedeckten Erfordernisses für die jährlichen Erhaltungskosten zu concurriren haben.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit. Der Vollzug desselben hat nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu erfolgen.

